

Taxordnung Stiftung Stöckenweid

Gültigkeit

Tarife ab 1.1.2024 bis 31.12.2024

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente, die beitragsberechtigte Plätze belegen.

Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.

Bei Personen, mit Wohnsitz ausserhalb des Kanton Zürichs, die über die interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

Finanzierung des Aufenthalts

Die vom Kanton vorgegebenen Normkosten eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.

Die Taxe (Pensionskosten: Zimmer und Mahlzeiten und ein Anteil an die Betreuung) wird den Bewohnerinnen und Bewohnern durch die Stiftung Stöckenweid direkt in Rechnung gestellt. In der Taxe sind alle Leistungen gemäss Grundleistungskatalog enthalten.

Leistungen, die nicht im Grundleistungskatalog enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt (Leistungen mit Kostenbeteiligungen).

Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten oder Hilfenlosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Stöckenweid und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

Taxen

Rating	Tagespauschale	Monatspauschale
IBB 0	CHF 137.-	CHF 4'170.-
IBB 1 - 4	CHF 168.-	CHF 5'110.-

Bei Ferien- und Timeoutplätzen erhöht sich der Tagessatz um CHF 15.-

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte, auf der die geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten.

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Die Ankündigungsfrist beträgt 3 Tage. Die Rückerstattung beträgt pro Abwesenheitstag CHF 21.- plus einer allfälligen Hilfslosenentschädigung.

Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind:

- Unterkunft (inkl. Nebenkosten, wie Miete, Strom, Heizung, Warmwasser) und Verpflegung (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
- Möblierung des Zimmers oder Unterstützung der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln (gemäss allgemeinen Wohnkonzept)
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie des Mobiliars
- Reinigung von Gemeinschaftsräumen sowie Zimmerreinigung oder Unterstützung der Bewohnerinnen (gemäss den Fachkonzepten der Wohn- und Aussenwohngruppen)
- Betreuung und Unterstützung gemäss den Fachkonzepten der Wohn- und Aussenwohngruppen
- Grundpflege (exkl. medizinischer Pflegebedürftigkeit) und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen der Fachkonzepte der Wohn- und Aussenwohngruppen). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- Kleiderreinigung (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche
- Bettwäsche und Frotteewäsche (falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt)
- Materialien des täglichen Bedarfs
- Pflegeset der hausinternen Produktlinie (Schampoo, Duschmittel, Pflegebad)
- Transport und bei Bedarf Begleitung für den Arztbesuch und Therapien (inkl. Podologie und Dentalhygiene) im Umkreis von 5 Kilometern. Transport und Begleitung zum Spital Männedorf und Spital Zollikerberg ohne zusätzliche Kostenfolge. Bei zwingenden spezialärztlichen Konsultationen ist die nächstgelegene Behandlungsstelle Teil der Grundleistungen.
- Transport und Begleitung bei Behördengängen (exklusive reine Transportkosten)

- Kollektive Freizeitangebote (bei Spezialangeboten wie Kino/Zoo können Beiträge erhoben werden)
- Transport, Begleitung und Betreuung bei individuellen Freizeitaktivitäten gemäss Konzept Wohnen
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) an 365 (366) Tagen pro Jahr

Leistungen mit Kostenbeteiligung

Leistungen, die nicht im Grundleistungskatalog enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet. Diese Leistungen mit Kostenbeteiligungen können gegebenenfalls im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden.

Es werden jeweils die effektiven Auslagen verrechnet. Für nicht in den Grundleistungen abgedeckte Leistungen, die von Fachmitarbeitenden der Stiftung Stöckenweid erbracht werden, wird ein Stundenansatz von CHF 60.- pro Stunde verrechnet. Für Fahrten werden zusätzlich Transportkosten von CHF -.70 pro Kilometer verrechnet.

- Taschengelder für Bewohnende. Es wird erwartet, dass den Bewohnenden mindestens CHF 100.- pro Monat für persönliche Auslagen zur Verfügung stehen.
- Begleitung und externer Betreuungsaufwand bei Ärzten, Spitälern, Therapien, Behörden wie auch Transporten, die nicht zu den Grundleistungen zählen. Bei medizinischen Notfällen werden die notwendigen Massnahmen ohne Kostenfolgen ergriffen.
- Für interne Bildungsangebote, wie z.B. Sprachkurse, Social Media- und PC-Kurse, ist eine Kostenbeteiligung zu entrichten
- Externe individuelle Dienstleistungen wie Coiffeur, Massagen, Pedicure, Podologie
- Reparaturen und Unterhalt von persönlichen Hilfsmitteln und Gegenständen
- Reparaturen von mutwilligen Beschädigungen an Einrichtungen und Liegenschaften
- Begleitung und Transportkosten zu Ferienorten und Ferientreffpunkten
- Flicken und anpassen von privater Wäsche wird bei Bedarf extern in Auftrag gegeben
- Anbringen von Namensetiketten an privater Kleidung (pro Kleidungsstück CHF 1.30)
- Anschaffungskosten für persönliche Pflegematerial wie spezieller Bettwäsche, Inkontinenz- und Hygieneartikel, sowie persönliche Toilettenartikel, sofern diese nicht im Pflegeset enthalten sind
- Anschlussgebühren und -gesprächsgebühren persönlicher Telefone, digitale Abonnements für zusätzliche Fernsehsender (Netflix, Sport-TV, etc.), Abonnements für persönliche Zeitungen, Zeitschriften etc.
- Persönliche Auslagen bei externen Freizeitaktivitäten
- Gruppenübergreifende Ferienangebote
- KVG-pflichtige Spezialessen/Diäten/Getränke

Zusatzleistungen ohne Kostenbeteiligung

Durch die Zusatzleistungen ohne Kostenbeteiligung möchte die Stiftung Stöckenweid das Angebot für Bewohnerinnen und Bewohner zusätzlich attraktiv gestalten. Die Angebote sind zum Teil über Spenden finanziert. Die konkrete Umsetzung und Änderungen der Leistungen sind der Geschäftsführung vorbehalten.

- Kostenfreies Internet in den privaten und öffentlichen Räumen
- Radio- und Fernsehgebühren
- Nutzung des Fitness- und Freizeitraumes
- Hygieneprodukte und Toilettenartikel gemäss «Bestellformular Produkte Hauswirtschaft»
- Veranstaltungen/Feste im Jahresverlauf (Fasnacht, Ostern, Johanni, Michaeli, Weihnachten)
- Bildungsreise und Bildungstage
- Interne Sozialberatung und Vertrauensstelle
- Nicht KVG-pflichtige Therapien gemäss Therapiekonzept
- Privathaftpflichtversicherung bei Helvetia. Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten aus ihrem Verhalten im täglichen Leben.

Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2024. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.